Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen.
Mit Erläuterungen von Henning Tegtmeyer und Jürgen Vahle
Stuttgart u.a. (Boorberg-Verlag) 2011, 10., überarbeitete Auflage, 458 Seiten , 68.- Euro,
ISBN 978-3-415-04542-2

Längst überfällig war die aktuelle Kommentierung des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen: Die jetzt vorliegende Neuauflage des Kommentars von Tegtmeyer und Vahle schließt diese Lücke. Berücksichtigt ist die am 9. Februar 2010 verabschiedete Novelle zum Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen und die meist redaktionellen gesetzlichen Änderungen seit dem Jahr 2004 sind eingearbeitet. Der Kommentar – jetzt im lesefreundlichen DIN-A5-Format – ist (so der Verlag) „speziell für die Erfordernisse der täglichen Arbeit von Polizei- und Ordnungsbehörden konzipiert und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen“. Im Anschluss an jeden Paragrafen sind die entsprechenden Regelungen der neuen Verwaltungsvorschrift zum PolG NRW vom 17.11.2010 sowie im Anhang das Polizeiorganisationsgesetz abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reformgesetzes vom Februar 2010 dienten dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Polizeilichen Gefahrenabwehr. Auch deshalb ist es so wichtig, dass nunmehr eine Kommentierung vorliegt, die in Praxis und Lehre herangezogen werden kann, wenn es um die Bewertung polizeilicher Maßnahmen geht.

Der Kommentar zeigt auch Verbindungen, Parallelen und Unterschiede zwischen dem Recht der Gefahrenabwehr und dem Strafverfahrensrecht einschließlich des Ordnungswidrigkeitenrechts auf. Gerade dieser Bereich spielt in der polizeilichen Praxis eine große Rolle, wird aber leider zu oft unterschätzt bzw. dahingehend missverstanden, dass sich der Polizeibeamte quasi beliebig aus dem einen oder anderen Rechtsfundus bedienen kann, wenn er seine Eingriffsmaßnahme legitimieren will. Die Ereignisse rund um „Stuttgart 21“ haben gezeigt, wie leicht Gefahrenabwehr und Strafverfolgung leicht ineinander übergehen können. Auch die sog. „Verfolgungsfahrten“, bei denen eine Streifenwagenbesatzung einen PKW verfolgt, dessen Fahrer einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verdächtig ist, spielen sich häufig in diesem Graubereich ab. Umso verwunderlicher ist es, dass sich der Begriff der Verfolgungsfahrt nicht im Stichwortverzeichnis des Kommentars wiederfindet. Auch der Schusswaffengebrauch, in § 64 des PolG NRW geregelt, wird eher oberflächlich auf gerade einmal drei Seiten kommentiert. Hier wie an anderen Stellen (wie z.B. bei § 42, der die Durchsuchung von Wohnungen regelt), an denen es um schwere Eingriffe in persönliche Rechtsgüter geht, hätte man sich etwas mehr Breite und Tiefe in der Darstellung, einen Vergleich mit der Kommentierung anderer Landespolizeigesetzte und hier und da auch die Verarbeitung kritischer Literatur oder gar die Entwicklung einer eigenen (kritischen) Meinung gewünscht. Offensichtlich ist aber – und dies macht die Neuauflage des einzigen Kommentars zum Polizeirecht NRW deutlich – das Polizeirecht ein bislang zu wenig von der Wissenschaft beachteter Bereich. Bleibt zu hoffen, dass die Weiterentwicklung der Hochschulausbildung der Polizei auch hier der wissenschaftlichen Diskussion einen Schub gibt und zukünftige Auflagen ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Relevanz der Materie im Polizeialltag und dem Umfang der Kommentierung erreichen können – denn letztendlich liegt es am Verlag, welche (Umfangs-)Vorgaben er den Autoren macht.

Thomas Feltes, Februar 2011